



Bitte beim Lösen der Fahrscheine vorlegen und bei der Fahrscheinprüfung auf Verlangen vorzeigen!

### **Berechtigungskarte**

zur Benutzung von Schülermonats-, Schülerwochenkarten und Schüler-Abonnements (**Selbstzahler**)

zwischen \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Berechtigten (Vor- und Zuname)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname)

Geboren am \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_

**fällt unter den Kreis der Berechtigten gemäß Ziffer 1b (Rückseite) zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für Schülermonats- und Schülerwochenkarten (auch Schüler-Abonnements für Selbstzahler) und besucht die Schule, Ausbildungsstätte usw.**

bis \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, der Schule usw.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Berechtigt zum Erwerb von Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Schülerabonnements sind:

a) alle Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

b) nach der Vollendung des 15. Lebensjahres:

1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen.

Die Ermäßigung kann zur Vorbereitung oder Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und der Doktorprüfung noch bis zu 1 ½ Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden;

2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

4) Personen die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden;

5) Personen, die einen staatlich anerkannt Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienste., Zivildienstleistende und Angehörige der Bundeswehr sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

2. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Schüler-Abonnements werden an die unter 1.

a) genannten Personen ohne Vorlage einer Berechtigungskarte ausgegeben. Sie haben aber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

An die unter 1.b) aufgeführten Berechtigten werden die Karten nur bei Vorlage einer gültigen, eigenhändig unterschriebenen Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster oder bei Vorlage einer Imartikulationsbescheinigung ausgegeben. In der Berechtigungskarte hat die Ausbildungsstätte, der Ausbildende oder der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bescheinigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Die Berechtigungskarte bzw. die Imartikulationsbescheinigung ist vor der ersten Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung einer Verkaufsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Die mit dem Prüfvermerk einer Verkaufsstelle versehene Berechtigungskarte gilt, solange die auf ihr erteilte Bescheinigung zutrifft, längstens ein Jahr, gerechnet vom Tage der Bescheinigung der Ausbildungsstätte usw. an.

In Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule usw., dass der Inhaber den Hochschulort nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung oder Ablegung von Prüfungen noch aufsuchen muss (vgl. 1. B 1) ), gilt die Berechtigungskarte bis zu 1 ½ Jahren weiter.